

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Grundsätze.....	1
II. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen.....	1
III. Verfahren	1
IV. Inkrafttreten.....	2

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Stadt Halver fördert auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen kulturellen Vereine und Vereinigungen (Gesangvereine, Chöre, Musikgruppen u.a.) - nachstehend Vereine genannt - nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
2. Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
3. Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien sind beim Schulverwaltungs- und Kulturamt der Stadt Halver zu stellen.

II. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

1. Die Vereine müssen im Stadtgebiet Halver ansässig und als förderungswürdig anerkannt sein. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet der für Kulturfragen zuständige Ausschuss.
2. Es werden nur solche Vereine gefördert, die sich mindestens einmal jährlich an der Ausgestaltung von öffentlichen Veranstaltungen beteiligen. Hierzu zählen insbesondere Konzerte und größere musikalische Veranstaltungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.
3. Die Förderungsrichtlinien müssen vom Zuschussempfänger anerkannt werden.

III. Verfahren

a) **Laufende Förderung**

1. Die Vereine erhalten jährlich einen Pauschalbetrag und zusätzlich pro aktives Mitglied einen Kopf-Betrag.
2. Maßgebend für die laufende Förderung ist die Mitgliederzahl nach dem Stand vom 01.01. des laufenden Jahres. Es gelten die den Dachverbänden gemeldeten Mitgliederzahlen. Gehört der Verein keinem Dachverband an, so genügt eine Versicherung, dass die angegebenen Aktiven dem Verein mindestens 3/4 des Jahres aktiv zur Verfügung stehen. Die Verwaltung erfragt die maßgebenden Mitgliederzahlen bei den einzelnen Vereinen mit Fristsetzung.
3. Die durch den Haushaltsplan bereitgestellten Mittel werden je zur Hälfte als Pauschalbetrag und Pro-Kopf-Betrag aufgeteilt und gewährt.

4. Dem für Kulturfragen zuständigen Ausschuss sind zum Jahresende die Zuschussempfänger und die Höhe der Zuschussbeträge bekanntzugeben.

b) Zuschüsse zu Investitionen

1. Über Zuschüsse für besondere Anschaffungen (z. B. Instrumente) entscheidet der nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Halver zuständige Ausschuss im Einzelfall.
2. Es werden nur Zuschüsse gewährt, wenn die Höhe der Investition mindestens 410,00 Euro beträgt. In den übrigen Fällen wird davon ausgegangen, dass mögliche Zuschüsse durch die laufende Förderung abgegolten sind. Eigenleistungen des Vereins einschließlich Spenden Dritter müssen mindestens 50 % betragen.
3. Anträge auf Zuschüsse zu Investitionen sind spätestens bis zum 01.07. des Vorjahres einzureichen.
4. Den Anträgen sind Kostenvoranschläge bzw. andere Unterlagen, die Auskunft über die Höhe der zu tätigen Investitionen geben können, sowie ein Plan, aus dem die Finanzierung der Maßnahme ersichtlich ist (Finanzierungsplan), beizufügen.
5. Die Verwendung des Zuschusses und der im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel ist mit den Originalbelegen (Rechnungen, Zahlungsbelegen usw.) der Stadt nachzuweisen. Die Stadt Halver ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des gewährten Zuschusses verpflichtet. Zu diesem Zweck sind die Belege mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

c) Förderung von öffentlichen Veranstaltungen

Zuschüsse zu öffentlichen Veranstaltungen werden nicht gewährt. Mögliche Zuschüsse sind durch die laufende Förderung abgegolten.

d) Zuwendungen bei Jubiläen

1. Zuwendungen bei Jubiläen werden nur bei 25-, 50-, 75-, 100-jährigem usw. Jubiläum gewährt.
2. Es wird eine Zuwendung in Höhe von 3,00 Euro je Jubiläumswort gewährt.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind erstmals für die Förderung für das Haushaltsjahr 1977 anzuwenden.

Änderungen durch:

- Beschluss des Rates vom 01.10.2001 (III. b)2., III. d)2.)